

Vereine gründen und führen

Ein Wegweiser mit Erläuterung
wichtiger Grundbegriffe

7. Auflage



Beratung inklusive. Notarinnen und Notare.

* Der Deutsche Notarverein und der Deutsche Notarverlag erkennen vollumfänglich die Diversität der Gesellschaft und das Hoheitsrecht jedes einzelnen Menschen in der Frage, wie, respektive als was, sich dieser Mensch gelesen fühlt, an. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, die jeweiligen Texte im generischen Maskulinum zu verfassen.

Für jeden Zweck den passenden Verein

Es gibt große Vereine und kleine Vereine. Es gibt Sportvereine, Karnevalsvereine, Fördervereine, Naturschutzvereine und viele andere Vereine mehr. Kaum einer, der nicht Mitglied in einem Verein ist. Vereine helfen dem Einzelnen, seinen besonderen Interessen nachzugehen, Ziele zu verfolgen oder Ideale zu verwirklichen. Rechtsfähig und zum eingetragenen Verein (e. V.) wird der Verein, wenn er in das ► [Vereinsregister](#) des zuständigen Amtsgerichts eingetragen wird.

Vereinsregister: In das Vereinsregister werden alle Vereine eingetragen, die selbst Träger von Rechten und Pflichten sein sollen (Rechtsfähigkeit). Die Vereinsregister werden bei den Amtsgerichten geführt. Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat. Einzutragen sind der Name des Vereins, sein Sitz, der Vorstand und dessen Vertretungsbefugnis. Jeder, der sich im Vereinsregister über einen Verein informiert, kann sich auf die Eintragungen verlassen. Das Vereinsregister dient als öffentliches Register der Rechtssicherheit.

Vereine, die nicht oder noch nicht im Vereinsregister eingetragen sind, bergen für Vorstand und Mitglieder große Haftungsrisiken. Von der Rechtsform des nicht eingetragenen Vereins raten Notare deshalb regelmäßig ab.

Wirtschaftliche Zwecke dürfen mit einem eingetragenen Verein grundsätzlich nicht verfolgt werden, hierfür stehen die anderen Rechtsformen des Gesellschaftsrechts (z. B. oHG, KG, GmbH) zur Verfügung.

Sieben Freunde müsst ihr sein: Die Vereinsgründung

Mindestens sieben künftige Mitglieder müssen sich zur Gründung zusammenfinden, wenn das Amtsgericht den Verein in das Vereinsregister eintragen soll. Die Gründer müssen keine Menschen aus Fleisch und Blut sein. Auch juristische Personen können Mitglied in einem Verein sein, z. B. andere eingetragene Vereine oder Gesellschaften.

Bei der Gründung eines Vereins sind viele ► **Förmlichkeiten** zu beachten. Der Notar* hilft Ihnen schon bei der Vorbereitung der Vereinsgründung, dass diese Regeln nicht zum Stolperstein werden.

Förmlichkeiten sind kein Selbstzweck. Das Vereinsregister kann seine Funktion nur erfüllen, wenn das Amtsgericht bei Eintragungen penibel auf deren Richtigkeit und Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Vereinsorgane achtet. Wer über diese Genauigkeit stöhnt, sollte daran denken: Sie dient allen, vor allem dem eigenen Schutz.

In der Gründungsversammlung legen die Gründer die Vereinssatzung einstimmig fest. Die Originalsat-

zung wird datiert und von mindestens sieben Gründungsmitgliedern unterschrieben. Dann wählt die Versammlung den Vorstand des Vereins. Darüber muss ein Protokoll angefertigt werden, das mindestens folgende Punkte enthält:

- ▶ den Ort und den Tag der Versammlung,
- ▶ den Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- ▶ die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse,
- ▶ Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der gewählten Vorstandsmitglieder,
- ▶ die Annahme der Wahl durch die Gewählten,
- ▶ die Unterschriften der Personen, die nach der Vereinsatzung das Protokoll unterzeichnen müssen.

Dem Protokoll muss eine Anwesenheitsliste beige-fügt werden.

Jetzt aber schnell: Die Eintragung in das Vereinsregister

Nach der Gründung sollte der Verein möglichst zügig in das Vereinsregister eingetragen werden. Bis zur Eintragung müssen die Mitglieder und alle, die für den Verein handeln, damit rechnen, dass sie persönlich für die Verpflichtungen des Vereins einstehen müssen. Erst mit der Eintragung gehen die Rechte und Pflichten, auch die Haftung, auf den Verein über.

Der frisch gewählte Vorstand zeigt die Gründung des Vereins beim zuständigen Finanzamt an und meldet den Verein beim Vereinsregister an. Die Anmeldung muss ► öffentlich beglaubigt sein. Auf Wunsch formuliert der Notar die Anmeldung; dann ist er auch für den Inhalt verantwortlich.

Öffentliche Beglaubigung: Bei einer öffentlichen Beglaubigung wird die Unterschrift unter einer schriftlichen Erklärung, hier der Anmeldung, von einem Notar beglaubigt. Der Notar bestätigt, dass eine bestimmte Person eine Unterschrift geleistet hat. Dazu muss der Text in Gegenwart des Notars unterschrieben oder die Unterschrift vor dem Notar persönlich anerkannt werden. Kennt der Notar den Unterzeichner nicht, prüft er dessen Identität anhand amtlicher Ausweise.

Dadurch schützt die Unterschriftsbeglaubigung nicht nur die Sicherheit des Rechtsverkehrs, sondern auch Unterzeichner vor Fälschungen ihrer Unterschriften. Mehrere Unterzeichner können ihre Unterschriften auch nacheinander beglaubigen lassen oder zu verschiedenen Notaren gehen.

Der Notar leitet die Anmeldung mit den beglaubigten Unterschriften sowie die Satzung und das Gründungsprotokoll an das zuständige Amtsgericht weiter.

Übrigens: Beschließt die Mitgliederversammlung Satzungsänderungen, wählt sie einen neuen Vor-

stand oder ändert sie dessen Vertretungsbefugnis, gilt: Auch diese Vorgänge sollte der Vorstand schnell anmelden. Denn: Der Verein muss sich an den Angaben, die im Vereinsregister eingetragen sind, festhalten lassen. Satzungsänderungen werden erst mit der Registereintragung wirksam.

Die Gemeinnützigkeit

Verfolgt ein Verein ausschließlich Ziele, die der Allgemeinheit dienen, kann er als gemeinnützig anerkannt werden. Dann wird er steuerlich bevorzugt behandelt und kommt leichter in den Genuss von öffentlichen Fördermitteln. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit kann für die Finanzplanung eines Vereins wichtig sein. Das Finanzamt prüft die Voraussetzungen anhand des Vereinszwecks und der tatsächlichen Tätigkeit des Vereins. Die Satzung muss bestimmte gesetzlich festgelegte Bestimmungen enthalten, damit der Verein als gemeinnützig anerkannt wird. Die Finanzverwaltung stellt eine Mustersatzung zur Verfügung, die die aus steuerlichen Gründen notwendigen Regelungen enthält. Die Mustersatzung kann leicht im Internet gefunden werden (z.B. unter https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/anlage_1.html). Am besten stimmen Sie den Entwurf der Vereinssatzung nicht nur mit dem Notar, sondern auch mit dem zuständigen Finanzamt ab, damit die Satzung nicht schon kurz nach der Gründung geändert werden muss.

Das Grundgesetz des Vereins: die Satzung

Jede Gemeinschaft braucht Regeln. Die Regeln für das Vereinsleben nennt man Satzung. Die Vereinsatzung legt Namen, Sitz und Zweck des Vereins fest und muss die Bestimmung enthalten, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll. Daneben müssen Regelungen enthalten sein über

- ▶ Ein- und Austritt der Mitglieder,
- ▶ Mitgliedsbeiträge,
- ▶ Bildung des Vorstands,
- ▶ Voraussetzungen und Form der Einberufung der Mitgliederversammlung und über die Dokumentation der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Über diesen Mindestinhalt hinaus können die Mitglieder ihr Vereinsleben in der Satzung gestalten. Vollständigkeit ist wichtig, aber nicht alles ist rechtlich zulässig oder sinnvoll. Ihr Notar kann Ihnen einen maßgeschneiderten Satzungsentwurf erstellen. Fachverbände (z. B. der Landessportverband) halten Satzungsmuster bereit. Auch wer Muster verwendet, sollte die Gründung frühzeitig mit einem Notar besprechen. Der kennt mögliche Fallstricke und gibt nützliche Hinweise. So vermeidet man Beanstandungen durch das Vereinsregister und beugt Streit im Verein vor.

Der Verein lebt: seine Organe

Damit der Verein leben kann, braucht er Organe: mindestens den Vorstand und die Mitgliederversammlung. Daneben können noch ► **zusätzliche Gremien** bestehen.

Zusätzliche Gremien bestehen oft in größeren Vereinen. Sie haben Namen wie Delegiertenversammlung, Aufsichtsrat, Kuratorium, erweiterter Vorstand oder Ausschuss. Sie sollen die Mitgliederversammlung und den Vorstand von Aufgaben entlasten, die diese nicht nach Gesetz zwingend selbst wahrnehmen müssen.

Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er kann aus einer Person oder ► **mehreren Vorstandsmitgliedern** bestehen.

Bei **mehreren Vorstandsmitgliedern** sollte die Satzung die Vertretungsbefugnis regeln: Darf ein Vorstandsmitglied den Verein allein vertreten, müssen zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder sogar alle gemeinschaftlich handeln? Man sollte hier abwägen. Zwar schützt eine Gesamtvertretung vor Missbrauch. Dafür ist sie jedoch bei alltäglichen Geschäften umständlich. Auch dazu kann der Notar beraten.

Manche Vereine berufen weitere Personen neben die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder in den Vorstand. Dieser „Gesamtvorstand“ oder „erweiterte Vorstand“ entscheidet intern über die Geschäfte des Vereins. An die Beschlüsse dieses Gremiums ist der vertretungsberechtigte Vorstand gebunden. Verstöße gegen eine solche Weisung schränken die Vertretungsbefugnis nach außen nicht ein, können aber zu Ersatzansprüchen des Vereins führen.

Vorstandsmitglieder sind dem Verein gegenüber für ihre Amtsführung verantwortlich und müssen in der Mitgliederversammlung Rechenschaft darüber ablegen.

Üben Vorstandsmitglieder ihr Amt unentgeltlich oder gegen eine Vergütung aus, die jährlich € 840 nicht übersteigt, haften sie für einen etwa verursachten Schaden dem Verein gegenüber persönlich nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

Der Verein jedoch ist generell für jeden Schaden verantwortlich, den der Vorstand gegenüber Dritten in Ausführung seines Amtes verursacht.

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihr kommen – meistens ein- oder zweimal im Jahr – die Mitglieder persönlich zusammen. Seit dem Jahr 2023 können Mitgliederversammlungen

auch in ► **hybrider oder virtueller Form** abgehalten werden. Die Mitgliederversammlung trifft alle grundsätzlichen Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Sie wählt zum Beispiel den Vorstand und beschließt die Satzung und deren Änderungen. Ein Beschluss, der die Änderung der Satzung zum Gegenstand hat, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Zur Mitgliederversammlung müssen alle Mitglieder eingeladen werden. Die Einladung muss fristgerecht und in der richtigen Form erfolgen. Wann und wie dies zu geschehen hat, bestimmt die Satzung. Werden Beschlüsse gefasst, die in das Vereinsregister einzutragen sind, ist das ► **Protokoll** mit der Anmeldung zum Vereinsregister einzureichen.

Es kann immer – auch ohne entsprechende Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Satzungsregelung – zu einer **hybriden Mitgliederversammlung** einberufen werden. Bei einer hybriden Mitgliederversammlung haben die Mitglieder aber ein Wahlrecht zwischen Teilnahme in Präsenz und Teilnahme mittels elektronischer Kommunikation. Über die Einberufung einer hybriden Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Die Zuständigkeit kann durch Satzungsregelung aber auch einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Teilnahme an der Mitgliederversammlung nur im Wege elektronischer Kommunikation möglich ist (**virtuelle Mit-**

gliederversammlung). Eine Präsenzteilnahme ist dann nicht möglich (kein Wahlrecht). Die Einberufung einer virtuellen Mitgliederversammlung ist dem Vorstand nur nach vorherigem Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Der Beschluss kann eine einmalige Versammlung betreffen oder auf unbestimmte Zeit Geltung entfalten (sog. Vorratsbeschluss).

Sowohl bei hybrider als auch bei elektronischer Kommunikation muss bei der Einberufung angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte (z. B. Antrags-, Rede- und Stimmrechte) im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können – sprich: Videokonferenz, Telefongespräch, Abstimmungstool, Chat usw. Auch dazu kann der Notar beraten.

Das **Protokoll** hält den Ablauf der Mitgliederversammlung fest, entweder ausführlich oder in Ergebnissen. Protokolle, die zum Vereinsregister einzureichen sind, müssen mindestens enthalten:

- ▶ Name des Vereins,
- ▶ Ort und Datum der Versammlung,
- ▶ Versammlungsleiter und Protokollführer,
- ▶ Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- ▶ Anwesenheit und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- ▶ Aufzählung der Tagesordnungspunkte und Annahme der Tagesordnung,

- ▶ zur Abstimmung gestellte Anträge und Art der Abstimmung, z. B. durch Handaufheben,
- ▶ gefasste Beschlüsse im Wortlaut und das jeweilige Abstimmungsergebnis,
- ▶ bei Wahlen die Daten der Gewählten, die Ämterverteilung und die Annahme der Wahl,
- ▶ bei Satzungsänderungen den vollständigen Wortlaut der geänderten Bestimmungen,
- ▶ die Unterschriften, die die Satzung vorschreibt.

Tipp: Sie vermeiden Formfehler, wenn Sie für die Einladung, die Versammlungsleitung und das Protokoll auf Ihren Verein zugeschnittene Formulare und Checklisten verwenden. Ihr Notar berät sie dazu.

Alles hat ein Ende: die Beendigung des Vereins

Die Tätigkeit eines Vereins endet durch Auflösung,
► Entziehung der Rechtsfähigkeit oder durch Vereinsverbot.

Aufgelöst wird ein Verein durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Wenn die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht, muss der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Der Auflösungsbeschluss muss durch den Liquidator beim Vereinsregister zur Eintragung angemeldet werden. Liquidator ist meistens der Vorstand. In der Liquidationsphase können die Gläubiger des Vereins ihre offenen Forderungen anmelden. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden beendet, noch offene Forderungen eingezogen und die Verbindlichkeiten des Vereins erfüllt. Das restliche Vermögen darf frühestens ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses an den in der Satzung bestimmten Berechtigten verteilt werden. Anschließend meldet der Liquidator die Beendigung der Liquidation zum Vereinsregister an; nach deren Eintragung ist der Verein erloschen.

Entziehung der Rechtsfähigkeit und Ver-

einsverbot: Das Amtsgericht entzieht dem Verein die Rechtsfähigkeit, wenn die Zahl der Mitglieder unter drei gesunken ist. Die nach dem Landesrecht zuständige Behörde kann dem Verein die Rechtsfähigkeit entziehen, wenn er das Gemeinwohl gefährdet oder sich ohne staatliche Erlaubnis in erster Linie wirtschaftlich betätigt.

Ein Vereinsverbot kann das Bundesinnenministerium oder der Innenminister eines Landes aussprechen; aber nur, wenn der Zweck oder die Tätigkeit des Vereins gegen Strafgesetze, die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung verstößt.

Der Notar berät Sie schon im Vorfeld der Eintragung Ihres Vereins. Als unparteiischer Berater begleitet Sie der Notar durch das Vereinsleben. Er hilft, die richtige Gestaltung zu finden.

Immer gilt: Beratung inklusive. Notarinnen und Notare.

Ein Produkt des Deutschen Notarverlags
in Kooperation mit dem Deutschen Notarverein.

Bestell-Nr.: 800052015
7. Auflage

Ihr Notar/Ihre Notarin